

Richtlinie zur Förderung von Innovationen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (RL Innovationsförderung)

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Indikatoren
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Definitionen, Verpflichtungen und Auflagen
- 7 Verfahren
- 8 Gleichstellungsbestimmung
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Indikatoren

1.1 *Zuwendungszweck*

- (1) Die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft steht vor großen Herausforderungen und Transformationen. Neben dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe liegt der Fokus unter anderem auf dem Schutz begrenzter Ressourcen, wie Boden und Wasser, Anpassung an den Klimawandel, Ernährungssicherheit und der verstärkten Ausrichtung am Tierwohl.
- (2) Ziel der Fördermaßnahme zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) ist es, durch Unterstützung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure die Entwicklung innovativer Lösungen auf der Grundlage des interaktiven Innovationsmodells entsprechend Artikel 127 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft einschließlich des Innovationstransfers einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tiergerechte Land- und Forstwirtschaft zu leisten.
- (3) Durch die Gründung operationeller Gruppen sollen Land- und Forstwirtschaft, Forschung, Beratung und Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors stärker verknüpft und Innovationen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie Problemlösungsansätze bei umwelt- und klimarelevanten Problemstellungen effektiv angestoßen werden.

1.2 *Rechtsgrundlagen*

- (1) Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union und des Freistaats Thüringen auf Grundlage:
 - a) des am 21. November 2022 von der Europäischen Kommission genehmigten GAP-Strategieplans 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),

- c) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
- d) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),
- e) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197),
- f) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8),
- g) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- h) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- i) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),

- j) der delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
 - k) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023, S. 1),
 - l) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO,
 - m) der Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrar-GVO) der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
 - n) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV in der Fassung von 2012, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 1-12),
 - o) der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
 - p) des Thüringer Haushaltsgesetzes 2024 vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 381) und bis zum Jahr 2027 nachfolgend erlassene Thüringer Haushaltsgesetze,
 - q) des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) und
 - r) des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446).
- (2) Die Rechtsgrundlagen sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der veröffentlichten Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 *Indikatoren*

- (1) Indikatoren für die Förderung der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft nach Artikel 7 i. V. m Anhang 1 und Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind mit dem Outputindikator O.1 die Anzahl der Projekte der operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) sowie dem Ergebnisindikator R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima Ressourceneffizienz und Tierwohl zu verbessern.
- (2) Konkrete Ziele und Indikatoren der Förderung nach dieser Richtlinie sind im GAP-Strategieplan 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland in den Kapiteln 2.3 und 5.3 „Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums“ bei der Intervention „EL-0702 Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ unter Nummer 2 „Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele“, Nummer 4 „Ergebnisindikator(en)“ und Nummer 13 „geplante Einheitsbeträge - Finanzübersicht mit Outputs“ benannt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 *Fördergegenstand*

Fördergegenstand dieser Richtlinie ist die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) in Form der Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von Projekten mit dem Ziel der Entwicklung und Testung von neuen Produkten, Verfahren und Technologien bis zur Praxisreife. Gefördert wird die:

2.1.1 Vorbereitung von Innovationsprojekten (hierzu zählt auch die Einrichtung von operationelle Gruppen) und

2.1.2 Durchführung von Innovationsprojekten durch operationelle Gruppen.

2.2 *Zuwendungsfähige Ausgaben*

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die direkt und ausschließlich mit der Organisation und Durchführung des geförderten Projektes in Verbindung stehen. Dazu zählen:

a) bei Projekten nach Nummer 2.1.1 dieser Richtlinie

aa) Personalausgaben für Projektleitung und -beschäftigte unter Anwendung von Standardeinheitskostensätzen entsprechend Nummer 6.1.4 dieser Richtlinie,

bb) indirekte projektbezogene Ausgaben (Nummer 6.1.5) in Höhe einer Pauschale von 15 % der direkten Personalausgaben gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. d) der Verordnung (EU) 2021/2115.

b) bei Projekten nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie

aa) Personalausgaben für Projektleitung und -beschäftigte unter Anwendung von Standardeinheitskostensätzen entsprechend Nummer 6.1.4 dieser Richtlinie,

bb) Sachausgaben,

- cc) Reisekosten in Anlehnung an das Thüringer Reisekostengesetz:
 - aaa) Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel:
Die entstandenen notwendigen Fahrtausgaben, höchstens jedoch bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel, unter Beachtung des Thüringer Reisekostengesetzes,
 - bbb) Bei Benutzung eines Personenkraftwagens:
Pro gefahrenem Kilometer sind 0,38 Euro gemäß § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes zuwendungsfähig.
 - ccc) Ausgaben für Übernachtungen und Tagegelder des für das Vorhaben eingesetzten eigenen Personals gemäß den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
 - dd) Mieten (außer für Büro und Gebäude),
 - ee) externe Dienstleistungen (unter anderem Ausgaben für Untersuchungen, Analysen, Tests),
 - ff) Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit und für Veröffentlichungen einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben (ohne Speisen und Getränke), Ausgaben für projektbezogene Leistungen der in den operationellen Gruppen agierenden Wissenschaftler, die in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit der operationellen Gruppe stehen,
 - gg) Ausgaben zum Erwerb von technischem Wissen und Patenten einschließlich der Patentanmeldung zum Schutz der im Projekt erarbeiteten Forschungsleistung (keine Grundlagenforschung),
 - hh) entgangener Nutzen durch die Bereitstellung von Produktions- und anderer Kapazitäten sowie
 - ii) indirekte projektbezogene Ausgaben (Nummer 6.1.5) in Höhe einer Pauschale von 15 % der direkten Personalausgaben gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. d) der Verordnung (EU) 2021/2115.
- c) Die Mehrwertsteuer ist zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

2.3 *Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:*

- a) Erwerb von gebrauchten Maschinen, Anlagen und Geräten,
- b) Kauf von Kraftfahrzeugen,
- c) Ausgaben für Investitionen,
- d) die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführten Ausgabekategorien.

2.4 *Förderausschlüsse*

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur dann möglich, wenn nicht bereits ein Projekt mit vergleichbarem Inhalt in den letzten drei Jahren in Thüringen gefördert wurde.
- (2) Projekte, deren Inhalt ausschließlich wissenschaftliche Arbeiten und Studien umfassen und/oder sich ausschließlich mit Grundlagenforschung oder industrieller Forschung bis zum Technologiereifegrad 3 entsprechend der Tabelle in der Anlage dieser Richtlinie beschäftigen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 *Zuwendungsempfänger für Projekte nach Nummer 2.1.1 dieser Richtlinie*

Zuwendungen werden ausschließlich Kooperationen aus mindestens zwei Partnern gewährt, die rechtsfähig sind.

3.2 *Zuwendungsempfänger für Projekte nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie*

(1) Zuwendungen werden ausschließlich operationellen Gruppen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gewährt, die rechtsfähig sind. Als operationelle Gruppe gelten Kooperationen mit mindestens zwei Partnern, in der mindestens ein aktiver Landwirtschaftsbetrieb oder Waldbesitzer oder forstwirtschaftlicher Zusammenschluss oder deren berufsständische Vertretung mit direktem Bezug zur praktischen Landwirtschaft mitwirkt. Anerkannte Zuchtorganisationen sind den zuvor genannten berufsständischen Vertretungen gleichgestellt.

(2) Mitglieder einer operationellen Gruppe können unter anderem sein:

- a) land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Gartenbauunternehmen,
- b) Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Land- und Forstwirtschaft,
- c) Wissenschafts-, Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- d) Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen oder -einrichtungen,
- e) Verbände, Vereine, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- f) sonstige Unternehmen.

3.3 *Ausschluss bestimmter Kooperationen*

Eine Zusammenarbeit, bei der ausschließlich Forschungseinrichtungen oder anerkannte Lokale Aktionsgruppen (LAG) gemäß Artikel 33 Verordnung (EU) 2021/1060 die Kooperationspartner sind oder die LAG die Kooperation ist, wird nicht unterstützt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 *Tätigkeitsfelder der Kooperationen und operationellen Gruppen*

Die Tätigkeitsfelder der Kooperation und operationellen Gruppe müssen mindestens zum Erreichen eines der folgenden spezifischen Ziele des Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 beitragen:

- a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit,
- b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit,
- c) Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette und Marktstrukturförderung,
- d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Förderung nachhaltiger Energie,
- e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft,
- f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften,
- g) Förderung der Biowirtschaft und nachhaltiger Forstwirtschaft,
- h) gesellschaftliche Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, Lebensmittelabfälle sowie Tierschutz und
- i) Förderung der Weitergabe von Wissen, Innovationen und Digitalisierung über Vernetzung in der Landwirtschaft.

- 4.2 *Ort der Projektdurchführung*
Das geförderte Projekt muss in Thüringen durchgeführt werden.
- 4.3 *Zuwendungsvoraussetzungen für Projekte nach Nummer 2.1.1 dieser Richtlinie*
Projekte nach Nummer 2.1.1 dieser Richtlinie müssen die Vorbereitung eines Innovationsprojektes nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie zum Ziel haben.
- 4.4 *Zuwendungsvoraussetzungen für Projekte nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie*
- (1) Projekte nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie müssen ein Innovationspotential besitzen. Dieses liegt vor, wenn die begründete Möglichkeit besteht, dass sich die mit dem Projekt verbundene Idee zu einer Innovation entwickeln könnte. Dabei kann sich die geplante Innovation auf neue, aber auch auf herkömmliche Verfahren in einem neuen geografischen oder Umweltkontext oder Sektor stützen.
 - (2) Darüber hinaus müssen die Projekte bei Antragstellung mindestens über einen Technologiereifegrad 4 entsprechend der Tabelle in Anlage dieser Richtlinie verfügen.
- 4.5 *Abschluss von Kooperationsvereinbarungen*
Die Kooperationen und operationellen Gruppen arbeiten auf der Basis einer von allen Mitgliedern gezeichneten Kooperationsvereinbarung, in der mindestens geregelt ist:
- 4.5.1 *bei Kooperationsvereinbarungen nach Nummer 2.1.1 dieser Richtlinie*
- a) Benennung der Mitglieder mit Kontaktdaten sowie deren Rechte und Pflichten,
 - b) Zweck der Kooperation mit Bezug auf den eingereichten Antrag und Projektskizze.
- 4.5.2 *bei operationellen Gruppen nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie*
- a) Benennung der Mitglieder mit Kontaktdaten sowie deren Rechte und Pflichten,
 - b) Zweck der Kooperation mit Bezug auf den eingereichten Antrag und Projektskizze,
 - c) Beschreibung der erwarteten Ergebnisse sowie des konkreten Beitrags zu den EIP-Zielen nach Nummer 4.1 dieser Richtlinie,
 - d) Verfahrensfragen für eine transparente Entscheidungsfindung unter Vermeidung von Interessenkonflikten,
 - e) Vertretungsbefugnisse einschließlich Benennung des Empfängers der Zuwendung,
 - f) Finanz- und Ausgabenplan mit finanziellen Verantwortlichkeiten,
 - g) Nutzungs- und Zugangsrechte der einzelnen Mitwirkenden, gemeinsame Nutzung und Vermarktung der Kooperationsergebnisse sowie Patentierung neuer Produkte oder Verfahren,
 - h) Kündigung oder Ausschluss eines Mitglieds oder Aufnahme neuer Mitglieder,
 - i) Regelungen im Streitfall und für das Ausscheiden von Mitglieder,
 - j) Gewährleistung und Haftung (auch nach Ausscheiden eines Mitglieds),
 - k) Konzept der Öffentlichkeitsarbeit,
 - l) Vertraulichkeit und Geheimhaltung,
 - m) Inkrafttreten und Geltungsdauer,
 - n) Salvatorische Klausel (Wirksamkeit des Kooperationsvertrags auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen).

4.5.3 *Kooperationen in Form einer juristischen Person*

Erfolgt die Kooperation in Form einer juristischen Person, müssen sich die vorstehend genannten Mindestinhalte aus den betrieblichen Unterlagen (z. B. Satzung, Registereintragung, Geschäftspläne) ergeben.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 *Zuwendungsart:*

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 *Finanzierungsart:*

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 *Form der Zuwendung:*

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 *Höhe der Zuwendung*

5.4.1 *Projekte, die der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugutekommen*

(1) Soweit die beantragten Projekte der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugutekommen, beträgt die Förderung 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

a) Bei Projekten nach Nummer 2.1.1 dieser Richtlinie (Vorbereitung von Innovationsprojekten) ist die Zuwendungshöhe auf 30.000 Euro und die Projektlaufzeit auf 12 Monate begrenzt.

b) Bei Projekten nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie (Durchführung von Innovationsprojekten) ist die Zuwendungshöhe auf 500.000 Euro und die Projektlaufzeit auf 3 Jahre begrenzt.

In begründeten Fällen kann die Projektlaufzeit um bis zu zwei Jahre verlängert und in diesem Zusammenhang auch die Zuwendungshöhe von maximal 500.000 Euro überschritten werden.

(2) Maßgeblich für den Start der Projektlaufzeit (Projektjahr) ist der im Zuwendungsbescheid festgelegte Beginn des Bewilligungszeitraumes.

5.4.2 *Projekte, die nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugutekommen mit einer beantragten Zuwendung von bis zu 300.000 Euro*

Soweit die beantragten Projekte nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugutekommen und die maximal beantragte Zuwendung 300.000 Euro nicht überschreitet, erfolgt beim Vorliegen der Voraussetzungen die Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 entsprechend den unter Nummer 5.4.1 genannten Konditionen. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche der operationellen Gruppe gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 300.000 Euro nicht übersteigen dürfen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

5.4.3 *Projekte, die nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugutekommen mit einer beantragten Zuwendung von mehr als 300.000 Euro*

(1) Soweit die beantragten Projekte nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugutekommen und die beantragte Zuwendung 300.000 Euro überschreitet, beträgt die Förderung (Beihilfeintensität) in Anwendung von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 im Rahmen von experimenteller Entwicklung mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese Förderung (Beihilfeintensität) kann auf maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wie folgt erhöht werden:

- a) um zusätzlich 10 %, wenn es sich bei den an der operationellen Gruppe beteiligten Unternehmen maximal um mittlere Unternehmen handelt oder
- b) um zusätzlich 20 %, wenn es sich bei den an der operationellen Gruppe beteiligten Unternehmen maximal um kleine Unternehmen handelt und
- c) darüber hinaus um weitere 15 %, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

aa) das Projekt beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

aaa) zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder es wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder

bbb) zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

bb) die Ergebnisse des Projekts finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

(2) Die Höhe der Zuwendung ist auf maximal 500.000 Euro und die Projektlaufzeit auf maximal drei Jahre begrenzt. Als Jahr zählt jeweils der 12-Monatszeitraum ab Projektbeginn. Die Projekte können in begründeten Fällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Definitionen, Verpflichtungen und Auflagen

6.1 Definitionen/Begriffsbestimmungen

6.1.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

(1) KMU entsprechen der Definition im Anhang I der VO (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

- a) Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

- b) Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

(2) Förderrechtlich maßgeblich ist die Einstufung des Kooperationsmitgliedes zum Zeitpunkt der Bewilligung.

6.1.2 *Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)*

Die Europäische Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit" für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) ist ein Konzept der EU zur Förderung von Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft. Ziel ist, den Wissensaustausch zwischen der modernen Forschung und Technologie und den Interessengruppen, darunter Land- und Forstwirte, Vertreter aus Wirtschaft und Industrie, Beratungsdienste und sonstige relevante Partner, zu verbessern.

6.1.3 *„industrielle Forschung“ und „experimentelle Entwicklung“*

(1) Für die Begriffe „industrielle Forschung“ und „experimentelle Entwicklung“ gelten die Definitionen des Artikel 2 Nr. 85 und Nr. 86 der VO (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315.

(2) Danach handelt es sich bei „industrieller Forschung“ um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen.

(3) „Experimentelle Entwicklung“ umfasst den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

(4) Die konkrete Einstufung, ob es sich bei einem Projekt um „industrielle Forschung“ oder „experimentelle Entwicklung“ handelt, erfolgt unter Verwendung der Technologiereifegrade entsprechend der Tabelle in der Anlage dieser Richtlinie.

6.1.4 *Standardeinheitskostensätze für Personalausgaben*

(1) Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben erfolgt durch die Anwendung von Standardeinheitskostensätzen (STEK). Unterschiede in der Art und des Umfangs der Verantwortung, der Art der Tätigkeit und der notwendigen Erfahrung des Personals im Projekt werden dabei in Form von unterschiedlichen Leistungsgruppen berücksichtigt. Jeder Leistungsgruppe ist ein fester Stundensatz sowie Monatsverdienst zugeordnet.

(2) Jede am Projekt beteiligte Person kann nur einer Leistungsgruppe zugeordnet werden. Diese Zuordnung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum. In Fällen, bei denen aufgrund des Verantwortungs- und Tätigkeitsspektrums beteiligte Personen mehr als einer Leistungsgruppe zuordenbar wären, ist für die Festsetzung entscheidend, in welcher Leistungsgruppe die Tätigkeit überwiegt (mehr als 50 %).

(3) Für eine eindeutige Zuordnung sind mit der Antragstellung entsprechende Unterlagen und Nachweise bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Mit Hilfe welcher Kriterien die Einstufung erfolgt, ist auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank (TAB) veröffentlicht.

- (4) Inwieweit der Stundensatz oder der Monatsverdienst einer Leistungsgruppe für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben Anwendung findet, hängt vom Umfang der Tätigkeit der Person im Projekt ab. Bei einer Vollzeittätigkeit ist der Monatsverdienst maßgeblich. Andernfalls wird der Stundensatz herangezogen.
- (5) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium legt die Höhe der STEK für jedes Antragsjahr neu fest. Hierdurch soll die sich regelmäßig ändernde Datenbasis Berücksichtigung finden. Die für das Antragsjahr geltenden STEK werden spätestens bis zum 30. April des Antragsjahres auf der Internetseite der TAB veröffentlicht.
- (6) Die STEK finden auf alle Personalausgaben gleichermaßen Anwendung, unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbständigkeit entstehen.
- (7) Mit den STEK gelten alle Ausgaben für Lohn- und Lohnnebenkosten als berücksichtigt. Darüber hinaus sind keine weiteren Personalausgaben zuwendungsfähig.

6.1.5 *Indirekte projektbezogene Ausgaben*

- (1) Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, bei denen der konkrete Anteil am Betrag für das Projekt nicht einfach zu ermitteln ist. Sie sind in der Regel nur anteilig dem Projekt zuordenbar. Zu diesen Ausgaben zählen unter anderem Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsausgaben und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.
- (2) Indirekte projektbezogene Ausgaben müssen im Rahmen der Abrechnung nicht nachgewiesen werden.

6.2 *Sonstige Zuwendungsbestimmungen*

6.2.1 *Vorzeitige Beendigung von Projekten nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie*

Muss ein Projekt vorzeitig beendet werden, kann die Bewilligungsstelle auf eine Rückzahlung bereits erhaltener Zuwendungen verzichten, wenn

- a) der bisherige Projektverlauf dem Plan entspricht und
- b) das Projekt während seiner bisherigen Laufzeit regelmäßig evaluiert wurde und
- c) die Evaluierungsergebnisse zeigen, dass das Ziel des Innovationsprojektes nicht erreichbar ist.

6.2.2 *Kontrollen, Kürzungen und Verwaltungssanktionen*

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen zur Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe. Es finden die entsprechenden Vorgaben des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen nach der Verordnung (EU) 2021/2115, den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, dem GAP-Strategieplan 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland sowie nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kann dies durch eine Kürzung der Zuwendung oder eine Verwaltungssanktion geahndet werden. Die Bewilligungsstelle verfügt die Kürzung und die Verwaltungssanktion nach den Vorschriften der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland.

6.2.3 *Kumulierungs-/Überkompensationsverbot*

Projekte, die aus Mitteln anderer Förderprogramme gefördert wurden oder werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

6.2.4 *Prüfungsrechte*

Die Bewilligungsstelle, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere befugte Stellen gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 und Verordnung (EU) 2021/2116 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

6.2.5 *Transparenz*

Nach Maßgabe der Artikel 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung, sind Informationen über die Identität des Begünstigten, dem zugeteilten Betrag je Projekt und dem Gesamtbetrag je Begünstigten und dem Fonds, aus dem dieser gewährt wird sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Interventionskategorie zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Webseite im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Webseite zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

6.2.6 *Unrichtige oder unvollständige Angaben*

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils maßgeblich sind und von der Bewilligungsstelle nach § 2 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) als subventionserheblich bezeichnet werden.

6.2.7 *Einnahmen*

Einnahmen, die sich nach der Umsetzung aus dem geförderten Projekt generieren, werden nicht als vorhabenbezogene Deckungsmittel zur Finanzierung des Projektes angerechnet.

6.3 *Verpflichtungen und Auflagen*

6.3.1 *Dokumentation des Verlaufs für Projekte nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie*

Zur Dokumentation des Projektverlaufes ist ein jährlicher Fortschrittsbericht spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.3.2 *Veröffentlichung der Ergebnisse der operationellen Gruppen*

- (1) Die operationellen Gruppen sind unabhängig vom erzielten Erfolg bei der Projektdurchführung zur Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet. Hierzu sollen die operationellen Gruppen mindestens drei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Katalog im Förderportal der Thüringer Aufbaubank (<https://eler.aufbaubank.de/>)) realisieren.
- (2) Weiterhin muss sich der Zuwendungsempfänger innerhalb der Projektlaufzeit bereiterklären, auf Anforderung das Projekt der operationellen Gruppe auf Veranstaltungen der Bewilligungsstelle und des Zuwendungsgebers (das für Landwirtschaft zuständige Ministerium) zu präsentieren.
- (3) Darüber hinaus ist eine Zusammenfassung der Projektinhalte und Ergebnisse der operationellen Gruppen nach Artikel 127 Abs. 3 VO (EU) 2021/2115 insbesondere über die nationalen und europäischen GAP-Netze zu verbreiten. Hierfür stellen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Daten zur Verfügung.

6.3.3 *Publizität*

Die Publizitätspflichten sind zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Artikel 123 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Öffentlichkeit die Unterstützung von Seiten der Europäischen Union aus dem GAP-Strategieplan 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland sichtbar zu machen. Näheres dazu enthalten der Zuwendungsbescheid und das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland“, welches auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums und der Bewilligungsstelle abgerufen werden kann (TMIL/unsere Themen/Landwirtschaft/Agrarpolitik/EU-foerderung-gap-2023-2027).

6.3.4 *Berichterstattung und Evaluierung*

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Evaluierung dieser Richtlinie und die Berichterstattung notwendigen Angaben in der geforderten Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

6.3.5 *Bereitstellung und Aufbewahrung der Unterlagen*

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde die von ihr geforderten Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens jederzeit zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Darüber hinaus hat er alle Belege für die Dauer von zehn Jahren mit Beginn des der letzten Auszahlung (Schlusszahlung) folgenden Jahres aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7 **Verfahren**

7.1 *Geltung von Rechtsvorschriften*

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a ThürVwVfG, die §§ 23 und 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

- (2) Die Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ in der jeweils geltenden Fassung wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.
- (3) Darüber hinaus finden die entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und der Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 Anwendung.

7.2 *Antragsverfahren, Bewilligungsstelle*

7.2.1 *Bewilligungsstelle, formgebundene Anträge*

- (1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind formgebunden und fristgerecht bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Bewilligungsstelle ist die Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt.
- (2) Die erforderlichen Antragsunterlagen stehen auf dem Förderportal der Thüringer Aufbaubank (<https://eler.aufbaubank.de/>) zur Verfügung.

7.2.2 *Vorverfahren für Projekte nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie*

- (1) Zur Bewertung des Innovationspotentials und des Technologiereifegrades entsprechend der Anlage dieser Richtlinie ist bei der Bewilligungsstelle bis zum 31. Januar des Jahres (Ausschlussfrist), in dem ein Förderantrag gestellt werden soll, eine Projektskizze einzureichen. Die notwendige Form und der erforderliche Inhalt der Projektskizze können über das Förderportal der Thüringer Aufbaubank (<https://eler.aufbaubank.de/>) abgerufen werden.
- (2) Zu den eingereichten Projektskizzen holt die Bewilligungsstelle Gutachten mit nachfolgendem Mindestinhalt ein:
 - a) Feststellen des Innovationspotentials und des Technologiereifegrades,
 - b) Beurteilung der Praxisrelevanz,
 - c) Einschätzung der Durchführbarkeit des Projektes anhand der angegebenen Arbeitsschritte, Stundenzahl und Personalbedarf,
 - d) Abgabe einer Empfehlung zur Förderung und Formulierung hierfür ggf. noch zu erfüllender Auflagen in Bezug auf 2. und 3.
- (1) Die Kriterien, anhand derer das Innovationspotential beurteilt wird, werden auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank (<https://eler.aufbaubank.de/>) veröffentlicht.
- (4) Unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten stellt die Bewilligungsstelle das Innovationspotential und den Technologiereifegrad fest. Zur Entscheidungsfindung kann sie Dritte heranziehen.
- (5) Der operationellen Gruppe wird die Feststellung über das Vorliegen des Innovationspotentials und zur Stufe des Technologiereifegrades spätestens sechs Wochen/zwei Monate vor dem Antragsstichtag (30.06. eines Jahres) schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

7.3 *Bewilligungsverfahren*

7.3.1 *Antragsstichtage für das Bewilligungsverfahren*

- (1) Für Projekte nach Nummer 2.1.1 dieser Richtlinie gilt der 31. März eines Jahres als Antragsstichtag (Ausschlussfrist).
- (2) Für Projekte nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie gilt der 30. Juni eines Jahres als Antragsstichtag (Ausschlussfrist).

- (3) Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang bei der Bewilligungsstelle.

7.3.2 *Mitteilungspflichten*

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind.

7.3.3 *Bewilligung der Zuwendung*

(1) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage eines getrennten Auswahlverfahrens nach Absatz 1 des Artikels 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Projekte nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 dieser Richtlinie.

(2) Dabei erfolgt eine Priorisierung der zuwendungsfähigen Anträge entsprechend der vom regionalen Begleitausschuss zum GAP-Strategieplan Thüringen behandelten Auswahlkriterien. Diese sind auf der Homepage des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums und der Bewilligungsstelle veröffentlicht. Im Ergebnis des Auswahlverfahrens können bei Mittelknappheit anhand der entstandenen Rangfolge Anträge abgelehnt werden.

7.4 *Auszahlungsverfahren*

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich nach Vorlage eines formgebundenen Auszahlungsantrages bei der Bewilligungsstelle. Mit dem Auszahlungsantrag sind die zuwendungsfähigen Ausgaben durch Rechnungen oder entsprechende andere Belege sowie grundsätzlich dem jeweiligen Zahlungsnachweis zu belegen. Insoweit findet Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie keine Anwendung. Es dürfen grundsätzlich bis zu vier Auszahlungsanträge je Kalenderjahr gestellt werden.

7.5 *Thematische Aufrufe*

Bei Bedarf können außerhalb des unter Nummer 7.2 dieser Richtlinie genannten Verfahrens thematische Aufrufe von der Bewilligungsstelle durchgeführt werden. Das konkrete Verfahren wird mit dem jeweiligen Aufruf gesondert bekannt gegeben.

7.6 *Verwendungsnachweis*

Der Verwendungsnachweis ist als Regelverwendungsnachweis nach Nummer 6.2 ANBest-P bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.7. *Beihilferechtliche Hinweise*

Bei der Förderung von Projekten nach Nummer 5.4.3 ist der Zuwendungsempfänger ausdrücklich auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Die Förderung erfolgt nach Artikel 25 der VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) der Kommission vom 17. Juni 2014, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. EU L167/1 vom 30.06.2023).
- b) Der Zuwendungsempfänger muss den schriftlichen Antrag (vgl. hierzu auch Nummer 7.1.1 dieser Richtlinie) mit allen nach Artikel 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167/1 vom 30.06.2023) erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Projekt oder die Tätigkeit gestellt haben.
- c) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit

einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Förderung erhalten.

- d) Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABL. L vom 15.12.2023, S. 1) nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.
- e) Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro werden binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank (TAM) der Europäischen Kommission veröffentlicht.
- f) Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.
- g) Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen und Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.
- h) Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c) AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nr. 18 Buchst. a) bis e) AGVO zutrifft.
- i) Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO) werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Umsatzsteuer, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- j) Die Laufzeit der Regelungen nach Nummer 5.4.3 ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Regelung entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Regelung in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2029 hat.

7.8 *Controlling*

Die Fördermaßnahme wird im Rahmen der jährlichen ELER-Leistungsberichterstattung einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, den 18.03.2024

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Anlage: Übersicht über die Technologiereifegrade (TRG) zur RL Innovationsförderung